Finanzordnung des DGS

Allgemeines

Auf Grund der Satzung hat sich der Verband eine Finanzordnung gegeben, die für alle Organe und Sparten des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes verbindlich ist.

§ 1 Präambel

Gemäß der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Vorstandes. Die Arbeitsverteilung wird in Abstimmung mit der Geschäftsstelle intern geregelt. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen gibt der Vorstand folgende Ordnung heraus.

§ 2 Grundsätze

- 1. Die Finanzen des Verbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
- 2. Alle Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden.

§ 3 Haushalt

- 1. Der Haushalt wird vom Vizepräsidenten (Finanzen) aufgestellt und vom Vorstand sowie Verbandstag beschlossen.
- 2. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- 3. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4. Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Er hat nachträglich die Zustimmung des Verbandstages einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
- 5. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres aufgeführt oder durch entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs gedeckt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Verbandes

- 1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebunden und werden im außerordentlichen Haushalt aufgeführt.
- 3. Die Bildung von Zweckvermögen und Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 5 Beitragswesen

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.
- 2. Die Beitragsrechnungen werden jährlich im 1. Quartal ausgestellt.
- 3. Die Mitgliedsverbände, hier die Landes-Gehörlosen-Sportverbände, verpflichten sich, den Betrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 01. April eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Zahlungsverzögerung wird ein Säumniszuschlag von 5 (fünf) % p. A. des zu zahlenden Betrages fällig.

§ 6 Jahresabschluss

- 1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen sind ebenfalls auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
- 2. Der Jahresabschluss ist jährlich von den gewählten Revisoren auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Revisoren dem Vorstand Bericht, welcher dem Verbandstag vorzulegen ist.

§ 7 Verbandsvermögen

- 1. Zum Vermögen des Verbandes gehören auch die Bestände der Sparten und der Deutschen Gehörlosen-Sportjugend, da diese nicht rechtsfähig sind.
- 2. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vizepräsidenten (Finanzen).

§ 8 Vizepräsident (Finanzen)

- 1. Für die Finanz- und Kassenführung im <u>ordentlichen</u> Haushaltsplan ist der Vizepräsident (Finanzen) verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von Referenten für Kassenwesen, von der Geschäftsstelle und vom Generalsekretär unterstützt.
 - Für die Finanz- und Kassenführung im <u>außerordentlichen</u> Haushaltsplan ist der Generalsekretär verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom Vizepräsident (Finanzen) unterstützt.
- 2. Der Vizepräsident (Finanzen) überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Verbandes. Er hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung eines Stellvertreters oder der Revisoren Prüfungen der Sparten und der Jugendkasse vorzunehmen.
- 3. Der Vizepräsident (Finanzen) hat über besondere Vorkommnisse, welche die Finanzund Kassenführung betreffen, den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Verbandes ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe müssen Belege vorhanden sein.

- Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- 3. Der Vizepräsident (Finanzen) nimmt alle Zahlungsanweisungen vor, die sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die Anzahl und Termine der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfungen werden nach Absprache mit dem Vizepräsident (Finanzen) von den gewählten Kassenprüfern vorgenommen.
- 2. Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Niederschrift unverzüglich zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Im Zweifelsfall hat der Vizepräsident (Finanzen) das Recht, einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zur Prüfung heranzuziehen.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen jährlichen Prüfungsbericht.

§ 11 Aufwendungsersatz

Alle Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB¹), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 12 Reisekostenvergütung und Unkostenerstattung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a) die Fahrtkostenerstattung
- b) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- c) ein Tagegeld
- d) Übernachtungskosten

Die Höhe der Aufwendungen ist in der Unkostenerstattung für Mitarbeiter des DGS geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 19.11.2005 mit ihrer Annahme in Kraft.

Ausg. 09/06 3 / 3 Abschnitt 2.2

¹ Inhalt vom BGB § 670: [Ersatz von Aufwendungen] Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.